

Die Übergabeentscheidung muß zunächst den aufgeklärten Sachverhalt und die Beweise für die Schuld des Werk tätigen enthalten. Die Voraussetzung dafür ist, daß das Untersuchungsorgan den Sachverhalt sorgfältig aufgeklärt hat. Das geschieht noch nicht in jedem Fall.

So übergab der Staatsanwalt des Kreises Wittenberg der Konfliktkommission des HO-Kreisbetriebes folgende Sache: Ein Objektleiter hatte eine Minusdifferenz in seiner Gaststätte von mehreren Tausend Mark, die er dadurch zu verschleiern suchte, daß er die täglichen Einnahmen jeweils einige Tage später, als es seine Pflicht war, auf das Konto des Kreisbetriebes einzahlte. Die Konfliktkommission wußte mit diesem Fall nichts anzufangen, weil der Sachverhalt nicht eindeutig geklärt war. Es war nicht genau ermittelt, wie hoch die Differenz und wie sie entstanden war. In solchen Fällen der offensichtlich ungenügend geführten Ermittlungen hat die Konfliktkommission nach dem Staatsratseraß (Ziff. 9) das Recht, Einspruch beim abgebenden Organ einzulegen. Dieses ist dann verpflichtet, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen und im Falle der ungenügenden Aufklärung Nachermittlungen vorzunehmen. Einige Konfliktkommissionen haben bereits vor Inkrafttreten des Erlasses diese Methode angewandt¹³. Dadurch haben sie unmittelbar auf die Verbesserung der Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsorgans Einfluß genommen und zur Überwindung der Auffassung beigetragen, daß sich die Mühe einer sorgfältigen Untersuchung bei Übergaben an die Konfliktkommission nicht lohne, weil keine Strafe herauskomme.

Neben der Darstellung des Sachverhalts sind in der Übergabeentscheidung auch die Beweise für die Schuld des Werk tätigen aufzuführen. In Zwickau übergab das Untersuchungsorgan der Volkspolizei der Konfliktkommission eine Sache, in der eine Bürgerin beschuldigt wurde, Mitgliedsbeiträge des Deutschen Roten Kreuzes unterschlagen zu haben. Der Markenbestand wies einen Fehlbetrag von 739 DM aus. Obwohl der Einwand der beschuldigten Bürgerin, sie habe die Beitragsmarken entweder verloren oder aus Unachtsamkeit verbrannt, nicht widerlegt werden konnte, erfolgte die Übergabe an die Konfliktkommission wegen geringfügiger Unterschlagung. In diesem Falle war die Schuld überhaupt nicht nachgewiesen, so daß eine Übergabe nicht erfolgen durfte.

Da zu den Voraussetzungen der Übergabe gehört, daß der Werk tätige die Rechtsverletzung zugibt, wird für den Schuldnachweis genügen, die entsprechenden Aussagen des Werk tätigen anzuführen, soweit diese Aussagen überprüft sind und der Wahrheit entsprechen, also zweifelsfrei die Schuld ergeben. Sind dagegen zum Nachweis der Schuld Zeugenaussagen erforderlich, so ist die Sache für die Konfliktkommission ungeeignet, weil eine Beweisaufnahme nach der StPO von den Konfliktkommissionen nicht durchgeführt werden kann.

Weiterhin müssen in der Übergabeentscheidung die Einschätzung der Straftat und die Angabe des verletzten Strafgesetzes sowie die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission enthalten sein. Hier muß überzeugend begründet werden, weshalb es sich um eine geringfügige Straftat (also: geringe Schuld und geringer Schaden) handelt. Die hier gegebene Einschätzung muß eine Hilfe für die Konfliktkommission sein, die Beratung erzieherisch wirksam durchzuführen und bei allen Beteiligten die Überzeugung von der Gesellschaftswidrigkeit der begangenen geringfügigen Straftat zu erzeugen.

Das gilt schließlich auch für die in der Übergabeentscheidung enthaltenen Hinweise für die die Straftat

begünstigenden Bedingungen, weil dadurch ihre Überwindung zur Angelegenheit des gesamten Kollektivs gemacht werden kann.

Auch an die Form der Übergabeverfügungen sollten höhere Anforderungen gestellt werden. Bisher gab es nicht selten Fälle, wo keine Übergabeverfügungen angefertigt wurden. Die Durchschriften der Einstellungsverfügungen wurden mit formalen Anschreiben den Konfliktkommissionen mit dem Ersuchen übersandt, eine Beratung durchzuführen. Der Staatsratseraß und die entsprechend geänderten Bestimmungen der StPO fordern in jedem Fall eine formell einwandfreie Übergabeverfügung, in der die vorstehend behandelten Kriterien inhaltlich enthalten sein müssen.

Werden diese Anforderungen bei der Abfassung der Übergabeentscheidung voll berücksichtigt, so wird sie zu einem wirksamen Akt staatlicher Leitungstätigkeit, der zum erzieherischen Erfolg der Beratung der Konfliktkommission beiträgt. Dabei ist zu beachten, daß durch § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen die §§ 157, 163 und 172 StPO neu gefaßt wurden. Vor Inkrafttreten des Erlasses war die Übergabe an die Konfliktkommission durch Untersuchungsorgan und Staatsanwalt nur durch vorherige Einstellung des Verfahrens möglich. Durch die Neufassung der §§ 157 und 163 StPO ist die Übergabe an die Konfliktkommission als eine selbständige Möglichkeit zur Beendigung des Verfahrens ausgestaltet worden, ohne daß es noch einer Einstellung bedarf.

Hat die Konfliktkommission aus einem der im Gesetz vorgesehenen Gründe (Sachverhalt ist ungenügend aufgeklärt, Straftat ist nicht geringfügig oder aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet) Einspruch beim abgebenden Organ eingelegt, so hat dieses nach sorgfältiger Prüfung endgültig zu entscheiden. Daran ist die Konfliktkommission gebunden. Sollte sich auch die zweite Entscheidung als fehlerhaft erweisen, so können das Untersuchungsorgan bzw. die Staatsanwaltschaft die Verfügung nach Erkennen der Fehlerhaftigkeit aufheben, da sie nicht rechtskräftig wird. Anders dagegen der Übergabebeschluß des Gerichts. Hat die Konfliktkommission aus einem der erwähnten Gründe Einspruch gegen einen Übergabebeschluß des Gerichts eingelegt und hält das Gericht nach sorgfältiger Prüfung diesen Beschluß aufrecht, so erwächst er in Rechtskraft. Damit ist das Strafverfahren beendet. Beruht dieser Beschluß auf einer Gesetzesverletzung, dann kann er nur im Wege der Kassation durch das Präsidium des Bezirksgerichts aufgehoben werden.

Erziehungsmaßnahmen der Konfliktkommission

Zur Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben bei der Erziehung der Werk tätigen sind der Konfliktkommission eine Reihe von Erziehungsmaßnahmen eingeräumt, die sie gegen den Werk tätigen anwenden kann, der eine geringfügige Straftat begangen hat, um ihn fest in das Arbeitskollektiv einzugliedern und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die die Straftat hervorbrachten, wirksam überwinden zu können. Neben der Verpflichtung zur Entschuldigung beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv und der Bestätigung der Verpflichtung des Werk tätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens hat die Konfliktkommission auch die Möglichkeit, die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit auszusprechen. Außerdem kann die Konfliktkommission eine Rüge erteilen. Diese vielgestaltigen Maßnahmen, die noch ergänzt werden durch die öffentliche Rücknahme bei Beleidigungen, gestatten eine weitgehende Differenzierung bei der Anwendung dieser Erziehungsmaßnahmen.

¹³ Vgl. Creuzburg/Hänsel, „Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den Konfliktkommissionen“, rw- 1962 S. 724.